



# **Satzung**

**der**

**Wäller Energie eG**

**mit Sitz in Daaden**

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Waller Energie eG**.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Daaden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Forderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschaftsbetrieb. Die Genossenschaft ermoglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung der Energieversorgung durch die Unterstutzung erneuerbarer Energien im Westerwald.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) die Planung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, Einrichtungen zur Stromspeicherung sowie Einrichtungen und Anlagen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung im Bereich des Westerwalds;
  - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Warme oder anderen Energieformen;
  - c) die Unterstutzung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, zur Energieeffizienz und Energieeinsparung einschlielich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der begleitenden offentlichkeitsarbeit;
  - d) die Betatigung als Einkaufsgenossenschaft fur ihre Mitglieder fur Gerate, technischen Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenvertragen.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes ubernehmen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschaftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
1. die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz, ihren Sitz, ihre Niederlassung oder Geschäftsstelle im Westerwald oder den angrenzenden Kreisen haben.
- (2) Aufnahmefähig ist auch, dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
  - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 15 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitgliedes (§ 7),
- d) Ausschluss (§ 8).

### § 5

#### Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung kann frühestens fünf Jahre nach Eintritt erfolgen.

### § 6

## **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7**

### **Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds**

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
  - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,

- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschaftsbereich der Genossenschaft verlegt und/oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - f) die Voraussetzungen fur die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
  - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
  - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lasst.
- (2) Fur den Ausschluss ist der Vorstand zustandig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats konnen jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu außern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmaßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmaßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzuglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgultig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemoglichkeit gemaß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 9**

### **Auseinandersetzung**

- (1) Fur die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss magebend; Verlustvortrage sind nach dem Verhaltnis der Geschaftsanteile zu berucksichtigen. Bei Ubertragung des Geschaftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, soweit diesem die Regelungen in § 36 Abs. 7 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen. Fur die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Daruber hinaus hat es keine Anspruche auf das Vermogen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden falligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand fur einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (3) Die Absatze 1 und 2 gelten entsprechend fur die Auseinandersetzung nach Kundigung einzelner Geschafteanteile.

## **§ 10**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Magabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskunfte uber Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 33),
- c) Antrage fur die Tagesordnung der Generalversammlung gema § 27 Abs. 4 einzureichen,
- d) Antrage auf Berufung einer auerordentlichen Generalversammlung gema § 27 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Magabe der einschlagigen Bestimmungen und Beschlusse am Jahresberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift uber die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prufungsberichts einzusehen.

## **§ 11**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlussen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschafteanteil oder auf weitere Geschafteanteile gema § 36 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede anderung seiner Anschrift, anderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhaltnisse unverzuglich mitzuteilen. Gleiches gilt fur anderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrucklage (§ 39) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,

- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenuber Auenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) bei der Aufnahme eine Verwaltungskostenpauschale zu zahlen, wenn diese von der Generalversammlung festgesetzt wird.

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 12**

#### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

#### **A. Der Vorstand**

#### **§ 13**

#### **Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand fuhrt die Geschafte der Genossenschaft gema den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gema § 15 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschaftsordnung fur den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und auergerichtlich nach Magabe des § 14.

#### **§ 14**

#### **Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder konnen rechtsverbindlich fur die Genossenschaft zeichnen und Erklarungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gema § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenuber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschaftlichen Vertretung ist zulassig. Naheres regelt die Geschaftsordnung fur den Vorstand.

## **§ 15**

### **Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschaftsfuhrung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschaftleiters einer Genossenschaft anzuwenden. uber vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschaftstgeheimnisse, die ihnen durch die Tatigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
  - a) die Geschafte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgema zu fuhren und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgema erbracht und die Mitglieder sachgema betreut werden,
  - b) eine Geschaftstordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - c) die fur einen ordnungsgemaen Geschaftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Manahmen rechtzeitig zu planen und durchzufuhren,
  - d) fur ein ordnungsgemaes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  - e) uber die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und uber die Beteiligung mit weiteren Geschaftsteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Magabe des Genossenschaftsgesetzes zu fuhren,
  - f) ordnungsgemae Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschaftstjahres aufzustellen und unverzuglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
  - g) spatestens innerhalb von funf Monaten nach Ende des Geschaftstjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzuglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
  - h) dem gesetzlichen Prufungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Antrage fur die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
  - i) im Prufungsbericht festgehaltene Mangels abzustellen und dem Prufungsverband daruber zu berichten.

## **§ 16**

### **Berichterstattung gegenuber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens halbjahrlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzuglich uber die geschaftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsatze und die Unternehmensplanung, insbesondere uber den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjahrlich, auf Verlangen auch in kurzeren Zeitabstanden, u. a. zu berichten:
  - a) uber die geschaftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlussen,



- b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos.

## **§ 17**

### **Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## **§ 18**

### **Willensbildung**

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das be-

treffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu horen.

## **§ 19**

### **Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskunfte ber geschaftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## **§ 20**

### **Gewahrung von besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewahrung von wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjahriger Kinder sowie an Dritte, die fr Rechnung einer dieser Personen handeln, bedrfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrcklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **B. Der Aufsichtsrat**

## **§ 21**

### **Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschaftsfhrung zu berwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bcher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestande an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskunfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und auergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfllung seiner gesetzlichen und satzungsgemaen Pflichten aus seiner Mitte Ausschsse bilden und sich der Hilfe von Sachverstandigen, insbesondere des zustandigen Prfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; auerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfahig, wenn mehr als die Halfte seiner Mitglieder anwesend ist. Fr die Beschlussfassung gilt erganzend § 24.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands fr die Verwendung eines Jahresberschusses oder fr die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 22**

### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 29 Buchstabe l) zuständig ist,
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften . einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
  - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als EUR 50.000,00 und die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als EUR 10.000,00.
  - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
  - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
  - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 38 und 39,
  - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
  - i) die Erteilung von Prokura,
  - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a),

- k) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 21 Abs. 8,
  - l) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
  - m) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
  - (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
  - (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
  - (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
  - (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 18 Abs. 3 und § 24 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 23**

### **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 32 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (4) Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Auf-

sichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen fur den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder konnen erst in den Aufsichtsrat gewahlt werden, wenn sie fur ihre gesamte Vorstandstatigkeit entlastet worden sind.

## **§ 24**

### **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wahlt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewahlt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren alteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfahig, wenn mehr als die Halfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlusse mit Mehrheit der gultig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungultige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 32 gilt sinngema.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fallen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulassig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljahrlich stattfinden. Auerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Halfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Grunde verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so konnen die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlusse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgema zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird uber die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beruhren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu horen.

## **C. Die Generalversammlung**

### **§ 25**

#### **Ausbung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder ben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschaftsunfahige sowie beschrankt geschaftsfahige Personen ben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermachtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermachtigte Gesellschafter knnen sich durch Bevollmachtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) knnen das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmachtigten ausben. Ein Bevollmachtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmachtigte knnen nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder mssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhaltnis stehen. Personen, an die die Mitteilung ber den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschaftsmasig zur Ausbung des Stimmrechts erboten, knnen nicht bevollmachtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermachtigte Vertreter oder Bevollmachtigte mssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann fr sich oder einen anderen das Stimmrecht ausben, wenn darber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hren.

### **§ 26**

#### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschaftsjahres stattzufinden.
- (2) Auerordentliche Generalversammlungen knnen nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gema § 22 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort festlegen.

### **§ 27**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfr ein gesetzlicher oder satzungsmaziger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prfungsverbandes.

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft konnen in Textform unter Angabe des Zwecks und der Grunde die Einberufung einer auerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung samtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft konnen in Textform unter Angabe des Zwecks und der Grunde verlangen, dass Gegenstande zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekundigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) ber Gegenstande, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekundigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankundigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, konnen Beschlusse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlusse ber den Ablauf der Versammlung sowie ber Antrage auf Berufung einer auerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Antragen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankundigung.
- (7) In den Fallen der Absatze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## ** 28**

### **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung fuhrt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prufungsverbandes bertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftfuhrer und erforderlichenfalls Stimmenzahler.

## **§ 29**

### **Gegenstande der Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschliet ber die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere ber:

- a) nderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prfungsberichts des Prfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergtung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 21 Abs. 8,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Wahl eines Bevollmchtigten zur Fhrung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i) Festsetzung der Beschrnkungen gem § 49 GenG:
  - durch den Vorstand allein,
  - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbnden, Zentralen und Vereinigungen,
- k) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- l) Aufnahme, bertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschftsbereiches,
- m) Auflsung der Genossenschaft,
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflsung,
- o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- p) Einfhrung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.
- q) Vertrge mit einem Volumen, die einen Betrag von EUR 250.000,00 im Einzelfall bersteigen

## **§ 30**

### **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlsse der Generalversammlung bedrfen der einfachen Mehrheit der gltig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine grere Mehrheit vorschreibt.
  - a) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gltig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fllen erforderlich:
  - b) nderung der Satzung,
  - c) Aufnahme, bertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschftsbereichs
  - d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,



- e) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
  - f) Austritt aus genossenschaftlichen Verbanden, Zentralen und Vereinigungen,
  - g) Verschmelzung; Spaltung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
  - h) Auflosung der Genossenschaft,
  - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflosung.
- (2) Vor der Beschlussfassung ber die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflosung und Fortsetzung der aufgelosten Genossenschaft ist der Prufungsverband zu horen. Ein Gutachten des Prufungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (3) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gltig abgegebenen Stimmen ist erforderlich fur eine nderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingefuhrt oder erweitert wird.

### ** 31**

#### **Entlastung**

- (1) Niemand kann fur sich oder einen anderen das Stimmrecht ausuben, wenn daruber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) ber die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

### ** 32**

#### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgefuhrt. Sie mussen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hieruber gultig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhaltnisses werden nur die gultig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezahlt; Stimmenthaltungen und ungultige Stimmen werden nicht berucksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fallen das Los. Fur jeden zu wahlenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgefuhrt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewahlt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgefuhrt, so ist fur jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewahlt ist, wer mehr als die Halfte der abgegebenen gultigen Stimmen erhalten hat. Erhalt kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgefuhrt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewahlt, der die meisten Stimmen erhalt. Sind nicht mehr Kandidaten vorge-

schlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (5) Der Gewahlte hat unverzuglich der Genossenschaft gegenuber zu erklaren, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 33**

#### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft uber Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemaen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufugen,
  - b) die Fragen steuerliche Wertansatze oder die Hohe einzelner Steuern betreffen,
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar ware oder eine gesetzliche, satzungsmaige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt wurde,
  - d) das Auskunftsverlangen die personlichen oder geschaftlichen Verhaltnisse eines Dritten betrifft,
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - f) die Verlesung von Schriftstucken zu einer unzumutbaren Verlangerung der Generalversammlung fuhren wurde,
  - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

### **§ 34**

#### **Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlusse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgema zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spatestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters uber die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftfuhrer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege uber die Einberufung als Anlagen beizufugen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fallen des § 47 Abs. 3 GenG auerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufugen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehorenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

## **§ 35**

### **Teilnahme der Verbande**

Vertreter des Prufungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbande sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 36**

#### **Geschaftanteil und Geschaftsguthaben, Mindestkapital**

- (1) Der Geschaftanteil betragt 10,00 EUR.
- (2) Der Geschaftanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschaftanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschaftanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschaftanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt fur die Beteiligung mit weiteren Geschaftanteilen. Fur die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschaftanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzuglich sonstiger Guthchriften und abzuglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Betrage bilden das Geschaftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschaftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschaftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfandung des Geschaftsguthabens an Dritte ist unzulassig und der Genossenschaft gegenuber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschaftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenuber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Fur das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft betragt 80% des Gesamtbetrags der Geschaftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschaftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschaftanteile gekundigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhaltnis aller Auseinandersetzungsanspruche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten wurde; von einer Aussetzung betroffene Anspruche aus Vorjahren werden, auch im Verhaltnis zueinander, mit Vorrang bedient.

### **§ 37**

#### **Gesetzliche Rucklage**

- (1) Die gesetzliche Rucklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jahrliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresberschusses zuzuglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzuglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rucklage 40% der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) ber die Verwendung der gesetzlichen Rucklage beschliet die Generalversammlung.

### **§ 38**

#### **Andere Ergebnisrucklagen**

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrucklage gebildet werden, ber deren Dotierung die Generalversammlung beschliet. ber ihre Verwendung beschlieen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 1 Buchst. g)).

### **§ 39**

#### **Kapitalrucklage**

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschsse oder vergleichbare Beitrage erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrucklage zuzuweisen. ber ihre Verwendung beschlieen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 1 Buchst. g)).

### **§ 40**

#### **Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 41**

#### **Geschaftsjahr**

Das Geschaftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 42**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von funf Monaten nach Ende des Geschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, fur das vergangene Geschaftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzuglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschaftsraumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats uber seine Prufung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zustandigen Prufungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzuglich einzureichen.

## **§ 42a**

### **uberschussverteilung**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschlieen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des uberschusses als genossenschaftliche Ruckvergutung ausgeschuttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresuberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Ruckvergutung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschaftanteils wird die dem Mitglied gewahrte genossenschaftliche Ruckvergutung zu 50% den Geschaftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschliet.

## **§ 43**

### **Verwendung des Jahresuberschusses**

uber die Verwendung des Jahresuberschusses beschliet die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 37) oder einer anderen Ergebnisrucklage (§ 38) zugefuhrt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhaltnis ihrer Geschaftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschaftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusatzlich die im abgelaufenen Geschaftsjahr auf den Geschaftsteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berucksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschaftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschaftsteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschaftsguthaben wieder erganzt ist.

## **§ 44**

### **Deckung eines Jahresfehlbetrags**

- (1) ber die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschliet die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrucklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rucklage oder die Kapitalrucklage oder durch Abschreibung von den Geschaftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Manahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschaftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhaltnis der ubernommenen oder der satzungsgema zu ubernehmenden Geschaftsteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 45**

#### **Liquidation**

Nach der Auflosung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Fur die Verteilung des Vermogens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Magabe anzuwenden, dass uberschusse nach dem Verhaltnis der Geschaftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 46**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fallen unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veroffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden so weit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 47**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand fur alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhaltnis ist das Amts- oder Landgericht, das fur den Sitz der Genossenschaft zustandig ist.

## **IX. MITGLIEDSCHAFTEN**

### **§ 48**

#### **Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt.